



Alfa Laval ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

(Dezember 2016) V.1
DE Version 20.09.2017

Präambel

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für Verträge über Lieferungen von Waren und Leistungen („Einkaufsvereinbarung“) zwischen einer Gesellschaft der Alfa Laval Gruppe (nachstehend „Einkäufer“ genannt) und dem Lieferanten (nachstehend „Lieferant“ genannt). Sie gelten auch für Nachbestellungen, sofern die Parteien schriftlich nichts anderes vereinbart haben. Die Verträge für Waren und Leistungen und die Bestellungen (einschließlich dieser AEB) werden nachstehend als „Vertrag“ bezeichnet.
2. Im Fall von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten gelten die Dokumente, welchen den Vertrag bilden, in der Reihenfolge, dass das Dokument, welches am genauesten spezifiziert ist, vorrangig gilt: Die Bestellung, bzw. die Einkaufsvereinbarung und diese AEB. Der Vertrag ersetzt hinsichtlich der vereinbarten Lieferungen und Leistungen alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen und Erklärungen zwischen den Parteien. Vorgeschlagene Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden nur dann Anwendung, wenn diese vom Einkäufer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Definitionen

3. Die untenstehenden in diesen AEB verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Verbundene Gesellschaft:

Eine Gesellschaft, die eine der Parteien kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei Kontrolle bedeutet, dass mindestens 50 Prozent der Stimmrechte oder Beteiligungen kontrolliert werden.

Vertrauliche Information:

Informationen oder Materialien kommerzieller oder technischer Natur, die dem Lieferanten vom Einkäufer oder seinen verbundenen Gesellschaften im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich gemacht werden, und zwar unabhängig davon, ob diese Informationen oder Materialien bei der Weitergabe ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind oder nicht. Dies gilt nicht, wenn die entsprechende Information öffentlich bekannt war oder dem Lieferanten von einem Dritten, der keine diesbezügliche Geheimhaltungsverpflichtung übernommen hat, zugänglich gemacht worden ist. Dies hat der Lieferant schriftlich nachzuweisen. Eine Information über das Bestehen des Vertrags und den Inhalt des Vertrags ist ebenfalls vertrauliche Information.

Mangel:

Jede Abweichung der gelieferten Ware von der vertraglich spezifizierten Ware hinsichtlich Konstruktion, Herstellung, Material, Menge und Funktion sowie jegliche Abweichung der Ausführung der Ware von den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Garantien oder geltendem Recht oder allgemein anerkannten Industriestandards.

Höhere Gewalt:

Alle Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen, die unvorhersehbar, unvermeidbar und/oder unüberwindbar sind, bei Abschluss des Vertrags nicht bekannt waren und die Vertragserfüllung einer der beiden Parteien

vollständig oder teilweise verhindern. Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskampfmaßnahmen oder Streitigkeiten, die ausschließlich den Lieferanten und/oder dessen Zulieferer oder Vertreter betreffen, gelten nicht als Ereignisse höherer Gewalt.

Ware:

Waren, Komponenten, Ausrüstungen, Teile, Prototypen, Werkzeuge, Materialien, chemische Produkte, Zeichnungen, Dokumente, Verpackungen und Verbrauchsmaterialien und Software (als Teil der Ware oder gesondert geliefert) sowie damit verbundene Arbeit oder Leistungen, die vom Lieferanten unter diesen AEB hergestellt, verkauft oder geliefert worden sind.

Gewerbliche Schutzrechte:

Alle Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern, Design, Urheberrechte, Handelsmarken, Handelsnamen und andere immaterielle Güterrechte, einschließlich Know-How, sowie Anmeldungen solcher Rechte und vergleichbare Rechte in anderen Rechtsstaaten.

Systematischer Mangel:

Ein Mangel, der in mehr als zwei (2) Prozent der gleichen oder vergleichbaren Ware auftritt, die (i) unter dem Vertrag geliefert worden ist oder (ii) die aus einer spezifischen Produktionscharge stammt.

Liefer-/Leistungsumfang

4. Der Liefer-/Leistungsumfang umfasst: Herstellung, Montage, Test, Bereitstellung und Lieferung der Ware zum vereinbarten Lieferort (einschließlich der Erbringung des damit verbundenen Services) sowie die Erfüllung aller im Vertrag implizierten und ausdrücklich genannten Aufgaben und Pflichten.
5. Ferner umfasst der Liefer-/Leistungsumfang die kostenfreie Bereitstellung (in der vom Einkäufer geforderten Form) aller notwendigen Informationen zur Herstellung der Waren (einschließlich der verwendeten Materialien), Lizenzen, Genehmigungen, Zertifikate, Packlisten, Markierungen der Waren und Erklärungen über Verwendung von beschränkt zugelassenen Chemikalien für das Verpackungsmaterial oder in der Warenproduktion.
6. Der Lieferant stellt dem Einkäufer kostenfrei geeignete Nachweise zur Verfügung, die die Einhaltung der anzuwendenden Gesetze und Vorschriften belegen, einschließlich der Prüfzertifikate der Ware und der Testergebnisse sowie der Ursprungsnachweise und Erklärungen hinsichtlich der Ausfuhrklassifikation.

Bestellung

7. Die Bestellung der Waren durch den Einkäufer erfolgt durch eine schriftliche bzw. elektronische Bestellung im ERP System des Einkäufers.
8. Die Bestellung ist vom Lieferanten innerhalb von drei (3) Werktagen nach Erhalt zu bestätigen oder abzulehnen. Sofern gesetzlich nicht anders geregelt, wird die Bestellung nach diesem Zeitraum als vom Lieferanten angenommen betrachtet (sofern gesetzlich nicht anders geregelt). Der Lieferant kann die Bestellung nicht unbegründet abweisen.
9. Änderungen der Bestellbedingungen in einer Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Einkäufer diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

10. Einkaufsprognosen des Einkäufers sind nicht rechtsverbindlich; sie dienen ausschließlich Planungszwecken.

Bestelländerungen

11. Der Einkäufer behält sich das Recht vor, das in der Bestellung festgelegte Lieferdatum für alle oder einige der bestellten Waren zu verschieben („Sistierung“), ohne dass ihm dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Die Länge einer Sistierung pro Bestellung ist höchstens 120 Tage.
12. Der Einkäufer kann eine Bestellung ändern oder teilweise oder komplett kündigen. In diesem Fall entschädigt der Einkäufer den Lieferanten für angemessene Kosten und Ausgaben, die direkt aufgrund der Änderung oder Kündigung der Bestellung entstehen. Die tatsächlich angefallenen Kosten und Ausgaben, deren Erstattung der Lieferant einfordert, hat der Lieferant mit den entsprechenden Dokumenten nachzuweisen.
13. Abweichungen von der vereinbarten Spezifikation, von Anweisungen, Herstellungsmethoden, Komponenten oder Materialien der Ware erfordern vor ihrer Durchführung die schriftliche Bestätigung des Einkäufers.

Preis und Zahlung

14. Sofern nicht anders im Vertrag festgelegt, ist der Preis für die Ware (i) ein Festpreis (einseitige Preisänderungen sind daher nicht gestattet), (ii) ohne MwSt., jedoch einschließlich aller sonstigen Steuern und Abgaben, die bei oder vor Lieferung anfallen, (iii) einschließlich aller Lager-, Bearbeitungs-, Verpackungskosten und aller weiteren Ausgaben und Kosten des Lieferanten.
15. Auf den Rechnungen sind die Bestellnummer, die Warenbezeichnung, die gelieferte Mengen und der Rechnungswert aufzuführen. Die Rechnungen haben zusätzlich die Mehrwertsteuer, die Zolltarifnummer, das Ursprungsland der Waren und die anwendbare Export Klassifikationsnummern zu enthalten (z. B. ECCN (Export Control Classification Number)).
16. Sofern nicht anders vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, werden Rechnungen innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Lieferung gezahlt.
17. Zahlung bedeutet weder die Abnahme der Ware noch die Anerkennung des Rechnungsbetrages.
18. Der Einkäufer behält sich vor, aufzurechnen oder ein allfälliges Zurückbehaltungsrecht aus dem Vertrag oder aus jedem anderen Vertrag mit dem Lieferanten mit dem Einkäufer (oder jedes mit dem Einkäufer verbundenen Unternehmens) geltend zu machen.

Lieferung

19. Die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins ist eine wesentliche Vertragspflicht des Lieferanten. Teil- oder Vorab-Lieferungen von Waren sind nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung des Einkäufers erlaubt.
20. Die Lieferung hat an dem in der Bestellung festgelegten Lieferdatum zu erfolgen. Sofern eine Lieferzeit vereinbart ist, beginnt diese mit dem Bestelldatum. Die Bestellnummer und die erforderlichen Versandmarkierungen sind auf den Versandpapieren anzugeben.
21. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Waren gemäß der Handelsklausel FCA Produktionsort des Einkäufers (INCOTERMS 2010) zu liefern. Der

Lieferort für Serviceleistungen ist zwischen den Parteien gesondert zu vereinbaren.

22. Der Einkäufer ist nicht verpflichtet, die gelieferten Waren zu untersuchen, sofern dies nicht ausdrücklich zwischen beiden Parteien vereinbart wurde oder gesetzlich gefordert ist.

Verspätete Lieferung

23. Wenn der Lieferant vermutet, dass es zu einer verspäteten Lieferung/Leistung kommen könnte, hat er davon den Einkäufer unverzüglich unter Angabe der Gründe für die Verspätung, der voraussichtlichen Dauer und den beabsichtigten Abhilfemaßnahmen schriftlich zu informieren.
24. Kommt der Lieferant in Verzug, ist der Einkäufer berechtigt, für jede angefangene Woche der Verzögerung eine Verzugsentschädigung in Höhe von einem (1) Prozent des Auftragswerts bis maximal zehn (10) Prozent des Auftragswerts zu berechnen. Die Parteien erkennen an, dass die vereinbarte Verzugsentschädigung eine faire und angemessene Schätzung des dem Einkäufer entstandenen Verzugschadens ist. Die Verzugsentschädigung ist keine Vertragsstrafe. Die Verzugsentschädigung ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Zahlungsaufforderung des Einkäufers zu zahlen.
25. Ist die maximale Verzugsentschädigung zahlbar, kann der Einkäufer nach seiner Wahl:
- a) mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten und der Lieferant hat alle Zahlungen, die für die Waren erfolgt sind, zurück zu zahlen. Der Einkäufer hat zusätzlich das Recht, Verzugsentschädigung für verspätete Lieferung gemäß Ziffer 3 und sofern vereinbart gemäß Ziffer 25.b) zu fordern. oder .
 - b) eine Nachfrist setzen. Sofern auch diese Nachfrist überschritten wird, hat der Einkäufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung gemäß Ziffer 24.
26. Das Recht auf Verzugsentschädigung gilt unbeschadet sonstiger Rechte im Rahmen des Vertrages oder gemäß den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Rechtes.

Verpackung und Markierung der Ware

27. Der Lieferant hat die Ware gemäß den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Industrienormen und gemäß den Anweisungen des Einkäufers zu verpacken und zu markieren. Der Lieferant stellt sicher, dass jede Kiste, jeder Container, jede Box, jedes Teil einzeln, dauerhaft und entsprechend den Anforderungen des Einkäufers markiert ist. Die Art und Qualität der Verpackung sind dergestalt, dass die Ware gegen Beschädigung während des Transports zum vereinbarten Lieferort und während der Lagerung im Freien geschützt ist; dabei ist Versicherungsschutz einer üblichen Transportversicherung zu gewährleisten. Die Pack- und Markieranweisungen des Einkäufers schränken die sonstigen Verpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf Verpackung und Markierung der Waren nicht ein.
28. Die für die Verpackung der Ware verwendeten Materialien müssen aus erneuerbaren Ressourcen stammen. Verpackungsmaterial aus unter Naturschutz stehenden Wäldern ist verboten. Jegliche Verwendung von Chemikalien gemäß der Alfa Laval Black and Grey Liste (jeweilige Version verfügbar unter www.alfalaval.com) beim Verpackungsmaterial oder für dessen Herstellung ist dem Einkäufer bei Lieferung schriftlich mitzuteilen.

- Die Verpackung ist so herzustellen, dass (i) das Volumen und das Gewicht der Verpackung das minimal geeignete Volumen nicht überschreiten, das für Sicherheit, Hygiene und Akzeptanz erforderlich ist und (ii) schädliche und gefährliche Substanzen und Materialien im Verpackungsmaterial hinsichtlich Emissionen, Asche oder Sickerwasser bei der Entsorgung minimiert werden. Die Verpackung ist so konstruiert, hergestellt und kommerzialisiert, dass Wiederverwendung, Rückgewinnung, Recycling und minimaler Umwelteinfluss bei der Entsorgung möglich sind. Verpackungen aus Holzwerkstoffen sind entsprechend den internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen für Holzverpackungen im internationalen Warenverkehr (ISPM 15) der IPPC und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) zu behandeln.
- 29 Auf Wunsch des Einkäufers nimmt der Lieferant das gesamte Verpackungsmaterial auf eigene Kosten zurück. Die Bestellnummer und die benötigten Versandmarkierungen sind auf den Verschiffungsdokumenten festzuhalten.
- Gefahrenübergang/Eigentumsübergang**
- 30 Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware geht gemäß der vereinbarten Handelsklausel (nach INCOTERMS in der jeweiligen Fassung, gemäß Ziffer 21) auf den Einkäufer über. Mit dem Gefahrenübergang geht das Eigentum an der Ware an den Einkäufer über.
- Gewährleistung, Mängel und Mängelhaftung**
- 31 Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware (und jedes ihrer Einzelteile):
- frei von Mängeln ist;
 - die festgelegten und vorausgesetzten Eigenschaften hat und
 - geeignet und sicher für den vorgesehenen Zweck ist.
- 32 Zusätzlich zu Ziffer 31 leistet der Lieferant Gewähr, dass die Ware frei von Asbest und von radioaktiver Verschmutzung, einschließlich Kobalt 60, ist.
- 33 Vorbehaltlich anderer Rechte, die der Einkäufer gemäß Vertrag oder den Bestimmungen des anwendbaren Rechtes hat, repariert oder ersetzt der Lieferant (nach Wahl des Einkäufers) jegliche Ware oder Warenteile, bei denen innerhalb von sechsunddreißig (36) Monaten nach vollständiger Lieferung ein Mangel (Gewährleistungszeit) festgestellt wird. Im Hinblick auf verdeckte Mängel (d.h. Mängel, die bei einer angemessenen Untersuchung nicht entdeckt werden können) beträgt die Gewährleistungszeit achtundvierzig (48) Monate ab der vollständigen Lieferung.
- 34 Reparaturen haben am Ort, an dem sich die Ware befindet, zu erfolgen, sofern nicht der Lieferant in Absprache mit dem Einkäufer die mangelhafte Ware oder Warenteile zur Reparatur oder zum Austausch zurückholt. Der Versand, die Demontage, der Wiedereinbau und der Transport von zu reparierenden oder auszutauschenden Waren erfolgt auf Risiko und Kosten des Lieferanten, wobei der Lieferant die Anweisungen des Einkäufers befolgt.
- 35 Der Einkäufer kann Mängel auf Kosten des Lieferanten ohne Beschränkung seiner Rechte selbst beheben oder durch Dritte beheben lassen, sofern
- es sich um einen geringfügigen Mangel handelt und/oder
 - die Angelegenheit dringend ist und/oder
- (c) der Lieferant den Mangel nicht fristgerecht behebt.
- Sofern möglich, informiert der Einkäufer den Lieferanten über die geplante eigene Mängelbehebung im Voraus. Die Kosten der Mängelbehebung sind vom Lieferanten zu tragen.
- 36 Die Gewährleistungszeit verlängert sich um die Zeit, während der die Ware aufgrund des Mangels nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden konnte. Nach Behebung des Mangels beginnt die Gewährleistungszeit erneut.
- 37 Bei systematischen Mängeln beträgt die Gewährleistungszeit fünf (5) Jahre ab Lieferung. Im Fall eines systematischen Mangels (i) repariert oder ersetzt der Lieferant alle vom systematischen Mangel betroffenen Waren, (ii) entschädigt den Einkäufer für alle direkten oder indirekten Kosten und Ausgaben, die dem Einkäufer aufgrund der Untersuchungen des systematischen Mangels und im Zusammenhang mit einem teilweisen oder vollständigen Rückruf der betroffenen Waren entstanden sind.
- 38 Sofern ein Unterlieferant dem Lieferanten eine umfangreichere Gewährleistung gewährt als die zwischen den Parteien gemäß Vertrag vereinbarte, ist der Lieferant auf schriftliche Anforderung des Einkäufers dazu verpflichtet, diese dem Einkäufer abzutreten.
- 39 Neben den in diesen AEB festgelegten Rechten, stehen dem Einkäufer die Rechte auf Mängelbehebung an den Waren, die nach Beendigung der Gewährleistungsfrist auftreten, und unbeschadet alle gesetzlichen Rechte und Rechtsbehelfe uneingeschränkt zu.
- Gewerbliche Schutzrechte**
- 40 Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware selbst, der Import, der Verkauf, der Vertrieb oder die Verwendung der Ware keine Rechte Dritter (einschließlich aller immateriellen Güterrechte) verletzt.
- 41 Der Einkäufer und die mit ihm verbundenen Gesellschaften erhalten kostenfrei ein weltweit unwiderrufliches, unbefristetes und übertragbares Nutzungsrecht (Lizenz), und zwar unabhängig davon, ob die Ware eingebaut ist oder nicht. Die Lizenz schließt das Recht ein, Unterlizenzen zu vergeben.
- 42 Bei Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter hat der Lieferant auf eigene Kosten dem Einkäufer und dessen Kunden unverzüglich das entsprechende Nutzungsrecht zu beschaffen oder die Ware so zu verändern, dass keine Rechte verletzt werden, oder die Ware durch nutzungsberechtigte Ware gleicher Funktion und Leistung zu ersetzen.
- 43 Der Lieferant haftet gegenüber dem Einkäufer und hält ihn schad- und klaglos hinsichtlich aller Forderungen, Handlungen, Verfahren, Verluste, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich Gerichtskosten), die ihm aufgrund der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten entstehen. Das Gleiche gilt zugunsten von verbundenen Gesellschaften, Kunden, Vertretern und Händlern und deren Angestellten und Direktoren.
- Versicherung**
- 44 Sofern nicht anders vereinbart, hat der Lieferant eine allgemeine Produkthaftpflichtversicherung von einer Million Euro (oder der entsprechenden Summe in

einer anderen Wahrung) je Schadensfall abzuschlieen. Auf Anforderung des Einkaufers ist eine Kopie des Versicherungszertifikats zu ubermitteln. Auf Anforderung werden der Einkauer, dessen verbundene Gesellschaft sowie dessen Kunden als Mitversicherte in der Versicherung genannt. Der Versicherer stimmt dem Regressverzicht gegenuber den Mitversicherten zu. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Lieferanten bleibt von Umfang und Hohe seines Versicherungsschutzes unberuhrt.

Haftung

- 45 Der Lieferant haftet und halt den Einkauer und dessen verbundene Gesellschaften schad- und klaglos in Bezug auf alle direkten oder indirekten Anspruche, Forderungen, Klagen, Haftungen, Kosten und Verluste, die entstehen aufgrund von oder in Zusammenhang mit (i) Tod, Personenschaden, (ii) Sachschaden (jedoch anderer als an der Ware) oder einem Mangel an der Ware oder schuldhaftem Handeln oder Unterlassen des Lieferanten. Dies gilt unabhangig davon, ob der Einkauer oder dessen verbundene Gesellschaften dazu beigetragen haben.
- 46 Zusatzlich zu allen anderen Rechten des Einkaufers, die die Parteien vereinbart haben, haftet der Lieferant fur samtliche Kosten, Gebuhren, Strafen, Forderungen, Verluste oder Schaden, die aufgrund (i) der Nichteinhaltung einer vertraglichen Garantie oder einer anderen Verpflichtung des Lieferanten oder aufgrund (ii) von Fahrlassigkeit oder eines Fehlers des Lieferanten bei Erfullung des Vertrags entstehen.

Technische Dokumentation, Werkzeuge

- 47 Rechte und Titel an jedem Dokument und an anderen Sachen sowie an allen damit verbundenen immateriellen Guterrechten, die sich auf die Herstellung und Lieferung der Ware oder Warenteile beziehen und die dem Lieferanten von oder im Namen des Einkaufers ubergeben worden sind, verbleiben beim Einkauer und unterliegen einer Vertraulichkeitsvereinbarung, welche vom Lieferanten zu unterzeichnen ist. Der Lieferant darf diese Dokumente und Sachen nur zur Erfullung des Vertrags verwenden.
- 48 Spatestens bei Lieferung der Ware ubergibt der Einkauer eindeutige, klare und detaillierte Dokumentationen, Informationen und Zeichnungen, die es dem Einkauer ermoglichen, alle Teile der Ware in Betrieb zu nehmen, zu betreiben und zu warten (einschlielich der Durchfuhrung anfallender Reparaturen). Sofern nicht abweichend vereinbart oder von zwingenden Regelungen vorgeschrieben, sind derartige Dokumente als elektronische Datei und in englischer Sprache zu liefern.
- 49 Sofern der Einkauer oder eine verbundene Gesellschaft dem Lieferanten Werkzeuge, Vorlagen, Messgerate, Verpackungs- oder andere Ausrustungen („Werkzeuge“) zur Verfugung stellt, die der Lieferant fur die Erbringung seiner im Vertrag festgelegten Leistungen benotigt oder der Einkauer ihn dafur bezahlt, bleiben diese Werkzeuge Eigentum des Einkaufers oder dessen verbundener Gesellschaft. Der Lieferant darf diese Werkzeuge (einschlielich der damit verbundenen immateriellen Guterrechte) ausschlielich zur Erfullung des Vertrags nutzen, das heit der Lieferant darf die Werkzeuge nicht zur eigenen Produktion oder fur Dritte nutzen. Auf Anforderung des Einkaufers hat der Lieferant die Verpflichtung, die Werkzeuge DDP Produktionsstatte des Einkaufers oder an einen anderen im Vertrag genannten Bestimmungsort zu

liefern Der Lieferant hat unter keinen Umstanden das Recht, Werkzeuge zuruckzubehalten.

- 50 Der Lieferant hat die Werkzeuge gema den Anweisungen des Einkaufers zu lagern, zu warten und zu versichern. Der Lieferant hat die Werkzeuge als Eigentum des Einkaufers zu markieren. Jegliche Reparatur oder Veranderung der Werkzeuge durch den Lieferanten muss zuvor schriftlich zwischen beiden Parteien vereinbart werden. Wenn eines der Werkzeuge repariert, verandert oder ersetzt werden muss, benachrichtigt der Lieferant den Einkauer und dieser entscheidet daruber, ob und wie dies (zu Lasten des Einkaufers) durchgefuhrt wird.

- 51 Der Lieferant darf die Ware und/oder die Werkzeuge, die fur den Einkauer entwickelt worden sind und/oder diesem gehoren, nur mit schriftlicher Zustimmung des Einkaufers oder dessen verbundener Gesellschaft fur Dritte verwenden oder weiterverkaufen.

Prufungen und Tests

- 52 Der Einkauer oder sein Beauftragter kann jederzeit nach Ermessen des Einkaufers Prufungen beim Lieferanten und dessen Zulieferern durchfuhren, um das Einhalten des Vertrags zu kontrollieren. Prufungen sind mit einer Vorlaufzeit von mindestens zehn (10) Werktagen anzukundigen.
- 53 Der Lieferant hat dem Einkauer oder seinen Beauftragten die vertraglich vereinbarte Qualitat der Ware nachzuweisen und hierzu alle notwendigen Informationen (auch zum Herstellungs- und Dokumentationsprozess) zur Verfugung zu stellen. Entsprechende Unterlagen (Zeichnungen, Beschreibungen und andere relevante Dokumente mit den entsprechenden Referenznummern) sind vorab vom Lieferanten zu kontrollieren.
- 54 Sofern die Parteien keine spezifischen Tests vereinbart haben, sind die Tests gema den allgemein anerkannten Industrienormen fur derartige Ware durchzufuhren. Sofern vertraglich vereinbart ist, dass die Tests im Beisein des Einkaufers und des Lieferanten stattzufinden haben, benachrichtigt der Lieferant den Einkauer schriftlich uber Zeit und Ort der Tests, und zwar mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen.
- 55 Tests, die im Beisein beider Parteien durchgefuhrt werden, sowie Tests, die von dem Einkauer in den Raumlichkeiten des Lieferanten durchgefuhrt werden, finden zu gewohnlichen Arbeitszeiten statt. Sofern nicht anders vereinbart, tragt der Lieferant alle fur die Durchfuhrung der Tests anfallende Kosten fur Messinstrumente, Werkzeuge, Raumlichkeiten, Testausrustung, Personal und Sonstiges. Davon ausgenommen sind die personlichen Kosten des Einkaufers (wie Reise- und Unterkunfts-kosten). Der Einkauer ist dazu berechtigt, die Instrumente, die Werkzeuge und die Testausrustung in Absprache mit dem Lieferanten zu kontrollieren. Zusatzlich zu den im Vertrag festgelegten Tests ist der Einkauer berechtigt, zu kontrollieren, ob die Ware den Anforderungen entspricht, die in den relevanten Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen und anderen relevanten Dokumenten festgehalten sind. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Einkauer oder seinem Beauftragten hierzu die notwendigen Einrichtungen und das notwendige Personal zur Verfugung zu stellen.
- 56 Wenn wahrend des Tests Ware aufgrund eines Mangels oder einer sonstigen Vertragsabweichung abgelehnt wird, muss der Lieferant das geplante

Vorgehen zur Mängelbehebung und danach die entsprechenden Prüfungsergebnisse über die Mängelbehebung dem Einkäufer mitteilen. Erst danach kann die Ware erneut getestet werden.

- 57 Die Zustimmung des Einkäufers zu den Tests enthebt den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen, einschließlich der Haftung für Mängel.

Einhalten der Geschäftsprinzipien (Compliance)

- 58 Der Lieferant hat die jeweils geltenden Alfa Laval Business Principles zu befolgen; diese sind auf der Alfa Laval Group corporate Website www.alfalaval.com verfügbar.
- 59 Der Lieferant wird sich an alle gesetzlichen Vorschriften, Regeln und Normen sowie Industrie- und Einkäuferstandards, Codes und Anforderungen halten, insbesondere in Bezug auf:
- (i) Bestechung und Antikorruption, einschließlich und uneingeschränkt (A) den UK Bribery Act 2010 und den U.S. Foreign Corrupt Practices Act 1977, 15 U.S.C. §§ 78dd-1, et seq. („FCPA“), und zwar ungeachtet des Ortes der Vertragserfüllung, sowie (B) Gesetze und Regelungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) über die Bekämpfung der Bestechung von ausländischen Amtsträgern im internationalen Geschäftsverkehr und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, anwendbar im Land des Lieferanten oder im Land der Vertragserfüllung;
 - (ii) Beschränkungen von Stoffen bei der Herstellung und Lieferung von Waren (Verpackungsmaterial oder deren Herstellung), wie z.B. die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und die „Black and Grey“ Liste von Alfa Laval (Konfliktminerale beinhaltend), verfügbar unter www.alfalaval.com; und
 - (iii) ISO 14001:2004 (Umweltmanagementnorm) und ISO9001:2008 (Qualitätsmanagementnorm) oder vom Einkäufer genehmigte vergleichbare Standards.
- 60 Der Lieferant ist für die notwendigen Export-, Import- und Wiederausfuhr genehmigungen der Ware verantwortlich. Des Weiteren sind alle erforderlichen Dokumente, die für den Export, den Import oder die Wiederausfuhr der jeweiligen Ware erforderlich sind, wie beispielsweise Warenursprungszeugnis, Präferenz und Exportklassifikation, vom Lieferanten zu erbringen und dem Einkäufer zu übergeben.
- 61 Der Lieferant legt dem Einkäufer zeitnah jeden Verstoß oder vermuteten Verstoß gegen geltende Rechte, Regeln und Industrie- und Einkäuferstandards, Kodizes (einschließlich der in der Einkaufsvereinbarung spezifisch genannten Vorschriften) offen. Jeder Verstoß oder vermutete Verstoß gilt als wesentliche Vertragsverletzung und gibt dem Einkäufer das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung, unbeschadet sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Rechte.

Ersatzteile

- 62 Der Lieferant sichert die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für eine Dauer von zehn (10) Jahren ab der letzten Lieferung der betroffenen Ware zu. Die Ersatzteile sind zum günstigsten Preis des Lieferanten an seine Einkäufer anzubieten.

Verfügbarkeitsgarantie

- 63 Sofern der Lieferant vorhat, die Herstellung der Ware oder der Ersatzteile einzustellen oder die Rechte an der Herstellung oder dem Vertrieb der Waren und der betroffenen Ersatzteile zu veräußern, ist der Einkäufer davon mit sechs (6) Monaten Vorlaufzeit schriftlich zu benachrichtigen. Dem Einkäufer wird automatisch eine unwiderrufliche, unentgeltliche und weltweite Lizenz zur Nutzung aller Rechte und des Know Hows an der Ware oder an den Ersatzteilen erteilt, die für deren Herstellung (durch den Einkäufer oder durch Dritte) und den Verkauf der Ware oder der Ersatzteile notwendig sind. .

- 64 Der Einkäufer ist zusätzlich berechtigt, eine letzte Bestellung aufzugeben, bevor der Lieferant die Herstellung oder den Vertrieb der Waren oder der betroffenen Ersatzteile einstellt oder veräußert.

Untertierlieferanten

- 65 Auf Anforderung des Einkäufers stellt der Lieferant dem Einkäufer eine Liste aller Untertierlieferanten, einschließlich Kopien der Unteraufträge (ohne Preisangabe), zur Verfügung. Der Lieferant stellt sicher, dass der Untertierlieferant die Bestimmungen des Vertrags, einschließlich der Alfa Laval Business Principles, soweit diese auf den Untertierlieferanten zutreffen, kennt und daran gebunden ist. Aus diesen Unteraufträgen entsteht keine Verpflichtung des Einkäufers.
- 66 Die Einbeziehung von Untertierlieferanten, unabhängig davon, ob diese vom Einkäufer genehmigt worden sind, schränkt die vertragliche Haftung des Lieferanten nicht ein. Der Lieferant bleibt vollständig für seine eigenen Verpflichtungen und die jedes Untertierlieferanten verantwortlich.

Höhere Gewalt

- 67 Bei höherer Gewalt werden die Vertragspflichten der betroffenen Partei ausgesetzt, und zwar für den Zeitraum, in dem die betroffene Partei als Folge der höheren Gewalt ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann.
- 68 Die Partei, die höhere Gewalt geltend macht, hat die andere Partei unverzüglich schriftlich zu informieren. Innerhalb von zehn (10) Tagen ist schriftlich die erwartete Dauer der Folgen der höheren Gewalt mitzuteilen und der entsprechende Nachweis zu erbringen.
- 69 Im Fall höherer Gewalt treten die Parteien unverzüglich in Verhandlungen mit dem Ziel, die Folgen der höheren Gewalt so gering wie möglich zu halten. Wenn die Folgen eines Ereignisses höherer Gewalt länger als dreißig (30) Tage andauern, ohne dass die Parteien eine einvernehmliche Lösung gefunden haben, ist die Partei, die nicht von höherer Gewalt betroffen ist, dazu berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

Geheimhaltung

- 70 Der Lieferant verpflichtet sich, vertrauliche Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Einkäufers an Dritte weiterzugeben. Der Zugang zu vertraulichen Informationen wird nur Mitarbeitern ermöglicht, die diese zur Erfüllung des Vertrags benötigen. Der Lieferant verwendet vertrauliche Informationen nur zum Zweck der Erfüllung des Vertrags. Der Lieferant schützt vertrauliche Informationen mit der gleichen Sorgfalt, mit der er seine eigenen vertraulichen Informationen schützt.

Rücktritt

- 71 Der Einkäufer kann in folgenden Fällen schriftlich mit sofortiger Wirkung zurücktreten, unbeschadet sonstiger Rechte und Rechtsmittel, die ihm gemäß diesen AEB, dem Vertrag oder den Bestimmungen des anwendbaren Rechts zustehen. Der Lieferant hat dabei keinen Anspruch gegenüber dem Einkäufer auf jegliche Ausgleichszahlung oder im Fall Ziffer 72 auf Zahlung gemäß Ziffer 14 dieser AEB oder anderweitige Ansprüche.
- (i) Liquidation des Unternehmens des Lieferanten, Bestellung eines Insolvenzverwalters oder drohende Insolvenz,
 - (ii) Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sofern diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung behoben werden. Wesentliche Vertragsverletzung im Sinne 71 (ii) ist jede Verletzung von vertraglichen Zusagen des Lieferanten oder
 - (iii) wesentlicher (direkter oder indirekter) Wechsel des Eigentümers oder wesentliche Änderung der Unternehmenskontrolle (wobei der Einkäufer festlegt, ob ein solcher Eigentümer- oder Kontrollwechsel „wesentlich“ ist).
- 72 Auch nach Beendigung des Vertrags hat der Einkäufer das Recht (aber nicht die Pflicht), für ihn oder seine verbundenen Unternehmen spezifisch hergestellte Waren (oder Teile davon) innerhalb von sechs (6) Kalendermonaten nach Beendigung des Vertrags gemäß diesen Bedingungen zu kaufen.
- 73 Jegliche Geheimhaltungspflicht besteht über die Beendigung des Vertrags hinaus.

Sonstiges

- 74 Änderungen des Vertrags sind nur gültig und bindend, sofern sie schriftlich vereinbart und von Vertretern beider Parteien unterzeichnet sind. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.
- 75 Der Einkäufer ist zur Abtretung (insgesamt oder teilweise) des Vertrags an Dritte berechtigt. Der Lieferant kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Einkäufers abtreten.
- 76 Übt der Einkäufer ein ihm zustehendes Recht nicht aus, so bedeutet dies keinen Verzicht auf dieses Recht.
- 77 Der Einkäufer und der Lieferant sind und bleiben unabhängige Unternehmer. Der Vertrag stellt keine Beziehung zwischen den Parteien als Handelsvertreter, Repräsentanten, Vertragshändler, Konsortium, Gemeinschaftsunternehmen und dergleichen her.
- 78 Die Parteien beabsichtigen nicht, Bestimmungen des Vertrags durch Dritte durchzusetzen (ausgenommen durch verbundene Gesellschaften des Einkäufers, welche diese Vertragsbedingungen übernehmen).
- 79 Wenn der Vertrag in englischer Sprache und einer anderen Sprache abgeschlossen wird, hat die englische Version Vorrang.
- 80 Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrags oder der AEB als nichtig, unwirksam oder nicht durchführbar erweisen, werden die übrigen Bestimmungen des Vertrags dadurch nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen beider Parteien so nah wie möglich kommt.

Geltendes Recht und Streitschlichtung

- 81 Sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, unterliegt der Vertrag dem Recht am Sitz des Einkäufers unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Das UN-Kaufrecht für den internationalen Warenverkehr (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) findet keine Anwendung.
- 82 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von drei (3) gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Schiedsgerichtsort ist der Ort, an dem der Einkäufer ansässig ist. Das Verfahren wird (wenn nicht anders vereinbart) in englischer Sprache durchgeführt.
- 83 Ungeachtet des zuvor Genannten, ist der Einkäufer dazu berechtigt, Verfahren bei örtlichen Gerichten und zuständigen Behörden einzuleiten, sofern der Streit folgende Gegenstände betrifft: (i) Verletzung durch den Lieferanten einer Marke, eines Patents oder anderer immaterieller Güterrechte des Einkäufers, sei es als Rechtsinhaber oder Lizenzinhaber, (ii) unsachgemäße Verwendung von Eigentum des Einkäufers oder Weigerung, Eigentum zurückzugeben, einschließlich Werkzeuge, oder (iii) jegliche Handlung oder Unterlassung seitens des Lieferanten, die dem Einkäufer nach eigenem Ermessen irreparablen Schaden zufügen würde. Es bleibt dem Einkäufer unbenommen, einstweilige Verfügungen und dergleichen bei den jeweils zuständigen Gerichten zu erwirken.